

**502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).**

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

### über die Regierungsvorlage (447 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abhaltung von Lotterien mit Geld- und Warentreffern (Lotteriegesetz 1947).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage 447 der Beilagen in seinen Sitzungen am 10. Oktober und 2. Dezember 1947 in Verhandlung gezogen.

Die Regierungsvorlage bezweckt eine Ausdehnung der Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen zur Bewilligung von Lotterien.

Um Mittel zur teilweisen Erfüllung bestimmter wohltätiger, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben zu beschaffen, wurden in Österreich bereits vor 1938 üblicherweise Lotterien veranstaltet. Zur Abhaltung solcher Lotterien ist eine behördliche Erlaubnis notwendig. Eine solche konnte bisher vom Bundesministerium für Finanzen nur für Wertlotterien, das sind Lotterien mit Warentreffern, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, gegeben werden, während für Geldlotterien oder gemischte Lotterien nach der derzeitigen Rechtslage jeweils ein eigenes Bundesgesetz notwendig war. In Anbetracht der gegenwärtigen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Waren für Wertlotterien oder auch gemischte Lotterien überwiegen derzeit die gemischten und die reinen Geldlotterien und es würde sich durch die Notwendigkeit der jedesmaligen gesetzlichen Regelung eine Belastung der Gesetzgebung und damit auch eine Hinauszögerung der Abhaltungstermine für die Lotterien ergeben. Aus diesen Gründen sieht der vorliegende Gesetzentwurf für das Bundesministerium für Finanzen die Ermächtigung vor, auch Lotterien, die neben Warentreffern Geldtreffer aufweisen, und reine Geldlotterien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zu bewilligen. Diese Ermächtigung ist in § 1 der Vorlage ausgesprochen.

Die §§ 2 und 3 regeln die Durchführung der Vergebührung solcher Lotterien. Da bisher bei Geldlotterien vom Unternehmer keine Gebühr entrichtet wurde und nur der Gewinner 25 v. H. Gewinngebühr zu zahlen hatte, bei Wertlotterien vom Spieler für Warentreffer überhaupt keine

Gebühr zu entrichten war, während der Unternehmer die drei- bis zehnpromzentige Lottotaxe und die zweipromzentige Gebühr nach T. P. 57, B, a, des Allgemeinen Gebührentarifses aus dem Jahre 1925 zu entrichten hatte, wurde im vorliegenden Gesetzentwurf eine der bisherigen Regelung entsprechende Lösung getroffen, wie sie auch bereits im Armenlotteriegesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 50/1947, und im Wiener Neustädter Lotteriegesetz, B. G. Bl. Nr. 51/1947, vorgesehen ist. Im Hinblick auf den meist gemeinnützigen Zweck solcher Lotterien wurde seit dem Jahre 1945 nur eine dreipromzentige Lottotaxe vorgeschrieben und die Lotterieunternehmen von der zweipromzentigen Gebühr befreit. Da die Gebühren, die bei Wertlotterien vom Unternehmer zu tragen sind, vom Gesamtspielkapital berechnet werden und der Wert der Treffer mindestens ein Viertel des Spielkapitals betragen muß, wurde für diese Gebühren jener Teil des gesamten Spielkapitals der gemischten Lotterien herangezogen, der sich aus dem vierfachen Wert der Warentreffer ergibt. Der restliche Teil des Spielkapitals, der verhältnismäßig mit den Geldtreffern im Zusammenhang steht, wird daher bei der Bemessung dieser Gebühren nicht herangezogen.

Da die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen über Vergebührung und Lottotaxe bereits in den Gesetzen über die Lotterien zugunsten der Armen Wiens und zugunsten des Wiederaufbaues von Wiener Neustadt — beide vom 17. Jänner 1947 — enthalten waren, bedeutet der vorliegende Regierungsentwurf keine Neuerung in meritorischer Hinsicht, sondern nur die Ausdehnung der Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen auf die Bewilligung zur Abhaltung reiner Geldlotterien und gemischter Lotterien.

Die Regierungsvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß unverändert angenommen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (447 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Dezember 1947.

Mayrhofer,  
Berichterstatteer.

Brachmann,  
Obmann.